



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. November 2019

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	361	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	368
245 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	361	248 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	368
246 Öffentliche Belobigungen	361		
247 Neufassung der Satzung des Isselverbandes	361		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

245 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungsjahr 2020 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

320.385.543,33 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG auf

183.382.277,29 EUR

und der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf

96.812.181,17 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 28.657.205,31 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 11.533.879,56 EUR (3,6 %).

Münster, 08. November 2019

Bezirksregierung Münster
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die
Pflegeberufausbildung

i. A.

gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 361

246 Öffentliche Belobigungen

Dezernat 21 Münster, 06.11.2019
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Daniel Rötz für seine am 06.01.2017 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Doris Winkelmann für ihre am 18.08.2017 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 361

247 Neufassung der Satzung des Isselverbandes

Aufgrund des § 58 II des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmige ich die vom Vorstandsvorsitz vorgeschlagene und vom Verbandsausschuss des Isselverbandes am 17. Oktober 2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Isselverbandes wie folgt:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Wasser- und Bodenverband (Verband) führt den Namen „Isselverband“. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband ist ein Oberverband i. S. d. § 72 WVG der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedsverbände.

II. Aufgaben, Unternehmen, Verbandsgebiet

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat innerhalb des Verbandsgebietes die Aufgaben, den Flusslauf der Issel
1. zu unterhalten,
 2. auszubauen,
 3. Grundstücke durch Regulierung der Wasserstände zu be- und entwässern,
 4. Anlagen in und an der Issel im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten Arbeitsaufträge seiner Mitgliedsverbände abwickeln, sofern die originären Aufgaben hierunter nicht leiden.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das durch oberirdische Wasserscheiden begrenzte oberirdische Einzugsgebiet (Niederschlagsgebiet) der Issel (Flächen der Mitgliedsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung).
- (2) Das Verbandsgebiet mit den vom Verband zu unterhaltenden Fließgewässern (Issel und Marienthaler Umflut) ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000, die nicht Bestandteile der Satzung, jedoch Teile des Verbandsplanes (§ 4 Abs. 2) sind.
- (3) Der Isselverband erfüllt für seine Mitgliedsverbände die in § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben für den Isselfluss von Station 172,827 (76,040 alt) (Raesfeld, Pohlweg) bis Station 122,820 (26,650 alt) (Isselburg-Anholt, Stau Hardenberg) und für die Marienthaler Umflut von Station 0,000 (oberhalb Kläranlage Marienthal) bis Station 1,390 (unterhalb Bauernschaft Gertendorf).

§ 4

Verbandsunternehmen

- (1) Unternehmen des Verbandes sind die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienenden Arbeiten an Gewässern, Anlagen an Gewässern, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen.
- (2) Der Verband stellt das Unternehmen in seinem Verbandsplan dar. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht nebst Anlagen (Übersichtsplan M. 1 : 50.000, 10 Blatt Lagepläne M. 1 : 5.000) und Anlagenverzeichnis.
- (3) Der Verbandsplan wird beim Verbandsvorsteher, bei den Mitgliedsverbänden und bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) aufbewahrt.
- (4) Der Verbandsvorsteher berichtigt die Verbandskarten und die Anlagenliste, soweit sich das Unternehmen geändert hat (z. B. durch den Zugang oder Abgang von Anlagen).

III. Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. der Wasser- und Bodenverband „Raesfelder Issel“,
 2. der Wasser- und Bodenverband „Obere Issel“,
 3. der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Issel“,

4. der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“,
5. der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Nord“,
6. die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie Erbbauberechtigte, die die Unterhaltung der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile

- (1) Der Verband und seine Organe und Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Betreten und die Benutzung von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung von Grundstücken unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich nach näherer Maßgabe des § 36 Abs. 2 WVG verlangen.

§ 7

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Gewässeranliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbands-gewässer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümer der zur Beweidung genutzten Grundstücke haben diese Grundstücke einzuzäunen und die Zäune zu unterhalten. Die Zäune müssen einen Abstand von mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante einhalten.
- (3) Mit Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hat der Eigentümer einen Abstand von mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten.
- (4) Mit anderen Einfriedungen und mit Gebäuden, baulichen Anlagen und anderen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung ist für die maschinelle Unterhaltung ein Mindestabstand von 3,50 m einzuhalten.
- (5) Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung, der Einfriedungen oder Anlagen zum Gewässer oder die Einhaltung von Abständen bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern verlangen, wenn dies zum Schutz der Gewässer oder für die maschinelle Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. Der Verband kann von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Gewässeranliegergrundstücke die Anlage von Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt der Räumgeräte gestatten. Bei den Verwallungen sind die Zäune landwärts des landseitigen Böschungsfußes zu setzen.
- (6) Offene Tränkestellen an Wasserläufen sind nicht gestattet.
- (7) Die Gewässeranlieger haben das Lagern des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Schneidgutes und Aushubes auf ihrem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für die Pächter, denen die Eigentümer entsprechende Pflichten aufzuerlegen haben.
- (8) Die Gewässeranlieger haben die Ufergrundstücke so zu nutzen, dass die dem Uferschutz dienenden Gras-

narbe und Pflanzen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

§ 8

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zur Durchführung der Aufgaben des Verbandsunternehmens zu befolgen. Werden die Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt.
- (2) Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

IV. Verbandsorgane

§ 9

Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

- Verbandsausschuss,
- Verbandsvorstand.

§ 10

Verbandsausschuss

- (1) Der Ausschuss hat 21 Mitglieder. Davon stellen

1. der WBV „Raesfelder Issel“	2 Mitglieder
2. der WBV „Obere Issel“	3 Mitglieder
3. der WBV „Mittlere Issel“	4 Mitglieder
4. der WBV „Untere Issel Süd“	4 Mitglieder
5. der WBV „Untere Issel Nord“	4 Mitglieder
6. die Gruppe der Erschwerer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6	4 Mitglieder
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat einen ständigen Vertreter.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer ständigen Vertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich.
- (4) Mitglieder und ständige Vertreter im Verbandsausschuss können keine Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.
- (6) Der Verbandsvorsteher erhält eine vollständige Namensliste von den Mitgliedsverbänden und wird über Änderungen unverzüglich unterrichtet.

§ 11

Amtszeit und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des 5. Wahljahres, zum ersten Mal am 31.12.2020.
- (2) Zum Ende der Amtszeit ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtseintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist ein neuer Stellvertreter für die Gruppe der Erschwerer von der Wahlversammlung und für die Mitgliedsverbände entsprechend ihrer jeweiligen Satzung zu wählen. Scheiden ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus, so sind in einer außerordentlichen Wahlversammlung bzw. entsprechend der Satzung des jeweiligen Mitgliedsverbandes Neuwahlen für beide Ämter durchzuführen.
- (5) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter für die Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden von

den Mitgliedsverbänden nach ihrer jeweiligen Satzung gewählt. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss.

- (6) Die Vertreter der Gruppe der Erschwerer für den Ausschuss werden regelmäßig in so vielen Wahlgängen gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wahlversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen.
- (7) Der Verband führt alle Erschwerer in einer Stimmliste und hält diese auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt zur Einsicht bei dem Vorsteher aus.
- (8) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Versammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter schriftlich ein (Wahlversammlung).
- (9) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;

1. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen;
2. den Vorstand und aus dessen Mitte den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen;
3. den Vorstand unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 WVG mit Zweidrittelmehrheit abzuberufen;
4. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
5. den Haushaltsplan, seine Nachträge und die jährlichen Höchstbeträge der Darlehen und Kassenkredite festzusetzen;
6. die Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung festzusetzen;
7. über die Änderung des Unternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben zu beschließen;
8. die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen;
9. die Verbandsschaubeauftragten zu wählen;
10. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen;
11. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen;
12. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu den Sitzungen einzuladen; mit der Einladung ist die Tages-

ordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Soweit das Ausschussmitglied zugestimmt hat, kann ihm die Einladung auch per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) übermittelt werden. Im Falle der schriftlichen Einladung auf dem Postwege gilt die 2-Wochen-Frist als gewahrt, wenn das Schriftstück dem Postdienstleister mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Wochenfrist übergeben worden ist, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass ihm das Schriftstück nicht zugegangen ist.

- (2) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt oder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Dies ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat den Ausschuss einzuberufen
 1. auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Ausschusses.
 Der Antrag muss bei dem Verbandsvorsteher schriftlich mit dem Beratungsgegenstand eingereicht werden.
- (4) Zu den Sitzungen sind außer den Ausschussmitgliedern der Vorstand und die Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsteher kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter von Fachbehörden ohne Stimmrecht beiladen.
- (5) Die an der Teilnahme verhinderten Ausschussmitglieder haben die Einladung unverzüglich an ihre Vertreter weiterzugeben sowie ihre Verhinderung dem Verbandsvorsteher anzuzeigen.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht. Er leitet die Sitzungen. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (7) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, somit mindestens elf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist alsbald zu einer weiteren Sitzung einzuladen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (9) Der Ausschuss kann zu Beginn der Sitzung bei einstimmiger Zustimmung aller Stimmberechtigten Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (10) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die den Anforderungen des § 93 VwVfG NRW entsprechen muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder dem an dessen Stelle der Sitzung Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied pro Verbandsmitglied (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6).

- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche. Die Aufgaben und Befugnisse können nicht übertragen werden. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter, der vom Verbandsausschuss gewählt wird.
- (4) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

§ 15

Amtszeit und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres, zum ersten Mal am 31.12.2023.
- (2) Sollte bis zum Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände und aus der Gruppe der Erschwerer.
- (4) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter scheiden aus, sobald ihre Mitgliedschaft im Vorstand des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. der entsendenden Erschwerergruppe endet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß Absatz 3 zu wählen.
- (6) Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich von dem Vorstand anzuzeigen.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind, insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) mit einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 5. die Entscheidung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 6. die Anstellung und Entlassung von Bediensteten,
 7. die Aufstellung der Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens.
- (2) Der Verbandsvorstand erarbeitet Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben des Unternehmens und des Planes des Verbandes und unterbreitet diese dem Verbandsausschuss.
- (3) Der Vorstand kann dem Ausschuss für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters Vorschläge unterbreiten.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit zweiwöchiger Frist zu Vorstandssitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Für die Form der Einladung, die Wahrung der Frist und deren Verkürzung oder Verzicht in dringenden Fällen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand auf Antrag der Mehrheit des Verbandsvorstandes einzuberufen. Der Antrag muss beim Verbandsvorsteher schriftlich mit dem Beratungsgegenstand eingereicht werden.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, der dann stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt, und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und die Hälfte, mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder, anwesend ist. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Anforderungen des § 93 VwVfG NRW entsprechen muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht nach dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorstand berufen ist (Geschäfte der laufenden Verwaltung).
- (2) Der Verbandsvorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er unterrichtet den Vorstand über die Angelegenheiten des Verbandes und hört dessen Rat zu wichtigen Geschäften. Für Geschäfte, die die Grenzen seiner Zuständigkeit übersteigen, führt er einen Beschluss des zuständigen Verbandsorganes herbei.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und im Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festlegung der Vergütung an die Beschlüsse gebunden, die der Verbandsausschuss oder der Vorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben.
- (5) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) mit einem Auftragswert bis zu 25.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (6) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers gehen die Befugnisse auf den stellvertretenden Verbandsvorsteher über.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Der Verbandsvorsteher, Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses sowie andere Personen, die für den Verband ehrenamtlich tätig sind, haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren. § 84 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 20

Vertretung des Verbandes durch den Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 21

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband hat einen Verbandstechniker, einen Verbandsrechner/Schriftführer, einen Lohnrechner und vier Verbandsarbeiter. Er kann weitere Dienstkräfte haben, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern. Die Dienstkräfte erhalten eine Vergütung. Der Verbandstechniker ist unmittelbarer Vorgesetzter der Verbandsarbeiter des Verbandes.

V. Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Verbandes sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und bei Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (4) Insbesondere sind die §§ 1 bis 6 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV.NRW. S. 306) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufstellung des Haushaltsplanes maßgeblich.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedarf und nur dann treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, insbesondere die Entscheidung des Verbandsvorstandes oder des Verbandsausschusses auch unter Abkürzung der Ladungsfristen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ist Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 24

Rücklagen

Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Ferner sollen in den Rücklagen Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend angelegt werden. Sie müssen für ihre Zwecke rechtzeitig verfügbar sein.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Verpflichtungsermächtigungen für mehrere Jahre sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

§ 26

Kredite und Kassenkredite

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.
- (3) Unabhängig von der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde kann der Verband zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes Kassenkredite und Darlehen bis zu dem im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag bis 15.000,00 € aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 27

Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
 - c) die Rechnungsbeträge mit dem Recht und der Satzung im Einklang stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Rechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind verpflichtet, dem Verband für ihre Erschwernis Beiträge (Erschwererbeiträge) zu leisten.

- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Verband kann auch Verbandsbeiträge in Form von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge in Geld sind je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu entrichten. Der Verband erhebt die Erschwererbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) nach den Veranlagungsregeln des Isselverbandes. Dieser Beitrag in Geld ist am 01.07. eines Jahres zu entrichten.
- (3) Verbandsbeiträge und Erschwererbeiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Da die Mitgliedsverbände im gleichen Verhältnis die Leistungen des Isselverbandes in Anspruch nehmen, verteilt sich die Beitragslast für diese Leistungen im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke, von denen die Mitgliedsverbände Beiträge erheben.
- (2) Die Beiträge sind getrennt zu erheben für die Aufwendungen des Verbandes für
 1. Gewässerunterhaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3) und
 2. Gewässerausbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

§ 30

Beitragsmaßstab für die Gewässerunterhaltung

- (1) Für die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3) werden zunächst die Erschwerer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzhilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis der Größe ihres Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.
- (2) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes in den vom Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregelungen festgesetzt. Das Maß der Erschwernisse für die Unterhaltung der Verbandsgewässer wird vom Vorstand ermittelt, der sich hierbei Sachverständiger bedienen kann. Soweit sich das tatsächliche Ausmaß der Erschwerung im Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen lässt, kann die Erschwernis geschätzt werden, z. B. aufgrund repräsentativer Stichproben oder aufgeschlüsselter Unternehmerangebote. Der Vomhundertsatz ist nach Bedarf zu überprüfen.
- (3) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil ist auf die einzelnen Erschwerer nach dem Kostenmaßstab des § 30 Abs. 1 WVG zu verteilen. Für die Ermittlung gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Der Verbandsausschuss setzt den Verteilungsmaßstab in den Veranlagungsregeln fest.

§ 31

Beitragsmaßstab für den Gewässerausbau

- (1) Soweit Eigentümer von Grundstücken und Anlagen durch einen Gewässerausbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten, werden sie nach dem Maßstab ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen. Soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind, wird der verbleibende Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, vorab auf diejenigen umgelegt, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser). Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Prozentsatz

des Gesamtaufwandes durch den Verbandsausschuss festgesetzt und nach einem von diesem unter Beachtung des § 30 WVG festzusetzenden Schlüssel auf die einzelnen Veranlasser verteilt.

- (2) Im Übrigen verteilt sich der Beitrag in den Fällen des Absatzes 1 auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis der Flächengröße ihres Verbandsgebietes.
- (3) Der Vorstand kann zur Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen Verhältnisse Sachverständige hinzuziehen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Verbandsausschuss festzusetzenden Veranlagungsregeln und den Beschlüssen des Verbandsausschusses über die Umlage des Aufwandes für Gewässerausbau nach § 31 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Erst vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung an ist der Verband verpflichtet, die Veränderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus Absatz 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband setzt alljährlich die Beitragsliste fest, in der die Veranlagungsregeln, das Beitragsverhältnis und die Beiträge der Mitglieder sowie die Beiträge der Erschwerer enthalten sind.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für das Mitglied geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid ist auch auf die Zahlstelle und die Zahlungsfrist hinzuweisen. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auch auf den Entfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und den hiergegen gegebenen Rechtsschutzweg nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO hinzuweisen.
- (3) Der Beitragsbescheid ist dem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 41 VwVfG NRW bekanntzugeben.
- (4) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann der Vorstand Säumniszuschläge entsprechend den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung (AO) sowie Verwaltungskosten erheben.
- (5) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Beitragsbescheid des Vorstandes.

§ 34

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem VwVG NRW in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.

- (2) Vollstreckungsbehörden sind die örtlich zuständigen Gemeinden; soweit die Vollstreckung gegen Gemeinden erfolgt, der jeweilige Kreis.

VI. Verbandsschau

§ 35

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch den Verbandsausschuss für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren gewählt.
- (3) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
- (4) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Der Vorstand hat den Vorstand, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig – grundsätzlich mit mindestens vierwöchiger Frist – zu laden.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (7) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer im vergleichbaren Umfang durchführt.

VII. Bekanntmachungen, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch deren unmittelbare schriftliche Unterrichtung. Für die Bekanntmachung von umfangreichen Urkunden und Plänen genügt neben der Bezeichnung des Dokuments ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen aufgrund einer Bekanntmachungsanordnung des Vorstandes in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Zusätzlich soll der Vorstand den Inhalt der Bekanntmachung gem. § 27a VwVfG NRW im Internet veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 37

Satzungsänderungen

- (1) Zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt in der Satzung festgelegt ist.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster